Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“ bzw. „Produkte“) sowie für sonstige Leistungen zwischen der SalzburgMilch GmbH (im Folgenden „SalzburgMilch“) und dem Vertragspartner (im Folgenden „Käufer“), gemeinsam „Vertragsparteien“. Die AVB finden ausschließlich Anwendung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 1 UGB oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts ist und die Geltung dieser AVB nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wurde.

1.2. Verkäufe / Lieferungen an Käufer erfolgen ausschließlich unter Maßgabe dieser AVB, welche als integrierender Vertragsbestandteil gelten. Abweichende fremde AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die SalzburgMilch deren Geltung schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und die SalzburgMilch diesen fremden Bedingungen nicht widersprochen hat.

1.3. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform übermittelten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die SalzburgMilch im Einzelfall erneut auf ihre Geltung hinweisen muss.

1.4. Änderungen der AVB werden dem Käufer rechtzeitig in Textform mitgeteilt und gelten, sofern der Käufer nicht binnen angemessener Frist schriftlich widerspricht, als vereinbart.

1.5. Soweit Verkaufsangestellte (Außen- und Innendienstangestellte) oder Handelsvertreter der SalzburgMilch mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den in Textform geschlossenen Vertrag bzw. dieser AVB hinausgehen, bedürfen diese stets einer Bestätigung in Text- oder Schriftform.

1.6. Sollte es zu Widersprüchen zwischen diesen AVB und einzelvertraglichen Bestimmungen kommen, gelten vorrangig die Individualvereinbarungen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der SalzburgMilch.

1.7. Rechtserhebliche Erklärungen des Käufers sind schriftlich abzugeben. Unberührt bleiben strengere gesetzliche Formvorschriften.

2. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

2.1. Angebote der SalzburgMilch sind freibleibend und unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise als Nettopreise ohne Abzug.

2.2. Bei Warenbestellung durch den Käufer handelt es sich um ein für die SalzburgMilch unverbindliches Vertragsanbot („Auftrag“) des Käufers. Ein Auftrag gilt mit schriftlicher Annahme (schriftliche Auftragsbestätigung / Rechnung) durch die SalzburgMilch als angenommen und verbindlich.

2.3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, ist der Kaufpreis binnen 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsstellung fällig und auf nachstehendes Konto der Salzburger Sparkasse, lautend auf die SalzburgMilch GmbH, Milchstraße 1, 5020 Salzburg, FN 37161z unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen:

IBAN: AT75 2040 4000 4045 0132,

BLZ: 20404, BIC: SBGSAT2SXXX.

2.4. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen nach Wahl der SalzburgMilch auch elektronisch erstellt und übermittelt werden können.

2.5. Eingehende Zahlungen werden im Zweifel auf die älteste offene Schuld des Käufers abgerechnet.

2.6. Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung durch SalzburgMilch zulässig.

2.7. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ist die SalzburgMilch berechtigt, eine Lieferung nur gegen Vorkasse durchzuführen. In einem solchen Fall wird dieser Vorbehalt in der Auftragsbestätigung erklärt.

2.8. Die SalzburgMilch behält sich das Recht vor, Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung einseitig anzupassen, sofern durch nicht von ihrem Willen zu vertretende Umstände nach Vertragsabschluss erhebliche Kostenerhöhungen eintreten. Solche Umstände können insbesondere (nicht abschließend) die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen / Abgaben, Erhöhung von Erzeuger- und Großhandels- und Einstandspreisen, Lohnkostenerhöhung oder sonstige die SalzburgMilch treffende Nebenkosten sein. In diesem Fall ist die SalzburgMilch berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, der zur Abdeckung der eingetretenen Kostenerhöhung erforderlich ist. Diesfalls steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

2.9. Unabhängig von Kostenerhöhungen gemäß Punkt 2.8 ist SalzburgMilch berechtigt, allgemeine Preisanpassungen vorzunehmen und diese auch auf noch nicht ausgelieferte Ware anzuwenden. In diesem Fall wird SalzburgMilch den Käufer schriftlich über die Preiserhöhung informieren.

2.10. Der Käufer ist berechtigt, binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Erfolgt kein Rücktritt innerhalb dieser Frist, gilt der neue Preis als vereinbart .

2.11. Alle Forderungen der SalzburgMilch gegen den Käufer werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen /-fristen nicht eingehalten werden oder Umstände bekannt werden, die aus Sicht der SalzburgMilch nachvollziehbar geeignet erscheinen, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern oder zu beeinträchtigen oder

die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden (zB Antrag auf oder Eröffnung eines Insolvenz-, Sanierungs- oder eines in seinen Wirkungen diesen gleichkommenden Verfahrens, Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund mangelnder Kostendeckung). In solchen Fällen ist die SalzburgMilch berechtigt, jede weitere Lieferung von der Leistung einer entsprechenden Vorauszahlung oder von angemessenen Sicherheiten abhängig zu machen. Davon unbeschadet behält sie sich vor, vom Vertrag (teilweise oder gänzlich) zurückzutreten und Schadenersatz fordern.

2.12. Bei Zahlungsverzug ist die SalzburgMilch berechtigt bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung Warenlieferungen zurückzuhalten.

2.13. Im Übrigen gelten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden die gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahn- und Eintreibungskosten zu ersetzen. Die SalzburgMilch behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen berechtigt die SalzburgMilch überdies dazu vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt.

3. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen die SalzburgMilch an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung vorbehaltlich des § 1396a ABGB unzulässig.

4. Lieferung

4.1. Lieferungen erfolgen gemäß der von der SalzburgMilch schriftlich ausgestellten Auftragsbestätigung. Der Erfüllungsort ist der Firmensitz der SalzburgMilch, auch wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt. Etwaige vereinbarte Übergabe- oder Versandarten erfolgen mangels individuell abweichender schriftlicher Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4.2. **Bei Abholung durch den Käufer**: mit Übergabe, die mit dem Abgang der Lieferung aus dem Lager der SalzburgMilch festgelegt wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Es gilt Incoterm EXW (jeweils in der aktuellen Fassung); nur sofern diese nicht im Widerspruch zu den vorliegenden AVB stehen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen dieser AVB Vorrang.

4.3. **Versendungskauf / Zustellung durch Spediteur**: die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur bzw. der sonst zur Ausführung des Transportes bestimmten Person auf den Käufer über. Es gilt Incoterm FCA (jeweils in der aktuellen Fassung), sofern diese nicht im Widerspruch zu den vorliegenden AVB stehen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen dieser AVB Vorrang. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart trägt der Käufer die Kosten des Versands, das Transportrisiko sowie allfällige Gewichtsverluste während des Transports. Die SalzburgMilch kann grundsätzlich über Art und Modalitäten des Versandes bestimmen. Es ist ihr insbesondere auch gestattet, jede zweckmäßige Transportart auszuwählen. Transportversicherungen werden ausschließlich auf ausdrückliche Wunsch und Kosten des Käufers sowie in dem von diesem spezifizierten Umfang abgeschlossen. Allfällige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit dem Transport oder der Einfuhr der Ware sind vom Käufer zu tragen.

4.4. **Zustellung durch die SalzburgMilch (Nachtzustellung)**: in jenen Fällen, wo die Ware vor dem Geschäft bzw. ohne Übernahmebestätigung abgestellt wird (Nachtzustellung), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Abstellen der Lieferung am vereinbarten Abstellort auf den Käufer über. SalzburgMilch erfüllt ihre Lieferverpflichtung mit dem ordnungsgemäßen Abstellen der Ware am vereinbarten Ort.

4.5. Die SalzburgMilch stellt Transporthilfsmittel (zB Kisten, Paletten, Horden, Gestell, Container, Leergebinde, etc) bereit. Diese bleiben ihr unveräußerliches Eigentum und sind ehestmöglich zu retournieren. Besondere Transportverpackungen werden zusätzlich verrechnet. Werden diese Transporthilfsmittel nicht binnen 14 Kalendertagen ab Bereitstellung retourniert, erfolgt die Verrechnung. Nicht von dieser Verrechnung umfasst sind Transporthilfsmittel, die in einem Tauschsystem verwaltet werden.

4.6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist SalzburgMilch berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens, einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Diesfalls ist die SalzburgMilch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Annahmeverzuges und das sich die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, steht der SalzburgMilch außerdem ein Schadenersatzanspruch zu. Dieser setzt sich aus den Mehraufwendungen sowie einer pauschalen Entschädigung von 5 % des Kaufpreises (pro Bestellung), aber mindestens EUR 250,00 (pro Bestellung), zusammen. Darüberhinausgehende Forderungen und gesetzliche Ansprüche der SalzburgMilch sowie der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleiben unberührt.

5. Lieferfristen- und termine

5.1. Von SalzburgMilch in Aussicht gestellte Lieferfristen und Termine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Lieferfrist oder ein -termin zugesagt oder vereinbart wurde.

5.2. Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen

Vorbehalt unvorhersehbarer und nicht dem Willen der SalzburgMilch unterworfener Umstände, die eine Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (ua höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe und Verbote, Transportverzug oder -schäden, unvorhersehbare Produktionsstörungen, nicht ausreichende Eigenbelieferung mit erforderlichen Rohstoffen und Materialien, sonstige für die Leistungserbringung erforderliche Fremdleistungen). Die SalzburgMilch ist berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Hinderung im angemessenen Rahmen hinauszuschieben oder bezüglich noch nicht erfüllter Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie durch diese Ereignisse an der (termingerechten oder gänzlichen) Vertragserfüllung gehindert wird, gegebenenfalls auch nach bereits verlängerter oder verschobener Lieferfrist / Liefertermin. Im Falle eines Rücktritts ist eine allfällig bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers an diesen zurückzustellen. Dieses Vorbehaltsrecht gilt auch, wenn die Störung bei einem Hersteller oder Zulieferer eintritt. Eine Überschreitung von durch die SalzburgMilch grundsätzlich bestätigten Lieferfristen und -terminen stellt diesfalls keine Pflichtverletzung dar. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die SalzburgMilch den Käufer unverzüglich informieren und ggf. eine neue Lieferfrist mitteilen.

5.3. Wenn ein Ereignis voraussichtlich länger (zumindest länger als drei Monate) andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt können keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen die SalzburgMilch abgeleitet werden.

5.4. Allfällige Reklamationen wegen nicht (vollständig) erfolgter Lieferung sind der SalzburgMilch unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Rücktritt ist nicht möglich, wenn Waren betroffen sind, die nach den Vorgaben des Käufers von der SalzburgMilch speziell herzustellen oder beschaffen zu waren. Die freibleibenden Lieferfristen und -termine berechtigen den Käufer nicht zum Ersatz eines allfällig entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der SalzburgMilch. Eine Weiterveräußerung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SalzburgMilch zulässig. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an die SalzburgMilch abgetreten.

6.2. Im Falle der Pflichtverletzung bzw. eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers ist die SalzburgMilch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzuverlangen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers, berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, der Realisierbarkeit der Kaufpreisforderungen, Antrag auf bzw. tatsächliche Eröffnung eines Insolvenz-, Sanierungs- oder eines in seinen Wirkungen gleichkommenden Verfahrens des Käufers) ist die SalzburgMilch berechtigt, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Regelungen geltend zu machen und unter anderem jede weitere Be- und Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung und / oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und / oder selbige auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückzuholen. Die SalzburgMilch ist diesfalls berechtigt den Betrieb des Käufers zu betreten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt (mit Ausnahme des Vorliegens einer ausdrücklichen Rücktrittserklärung) grundsätzlich kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Gewährleistung

7.1. Die SalzburgMilch übernimmt keine Haftung für andere als gegebenenfalls ausdrücklich schriftlich vereinbarte Eigenschaften. Der Käufer trägt das Verwendungs- und Eignungsrisiko. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen Toleranzgrenzen zulässig und gehen zu Lasten des Käufers.

7.2. Angaben zum Gegenstand der Lieferung und Produkte (zB Prospektangaben, Abbildungen und Muster in Farbe und Maßen) sind nur annähernd maßgeblich, sofern nicht die konkrete Angabe für die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung erfordert. Sofern etwaige Abweichungen nicht ohnedies dem Käufer zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind (zB aufgrund handelsüblicher Abweichungen oder solcher Änderungen oder Abweichungen, die durch rechtliche Vorgaben oder aufgrund des technischen Fortschritts erfolgen), stellen sie keine zugesagte Beschaffenheit, sondern eine Beschreibung der Lieferung oder Produkte dar.

7.3. Mängelansprüche bestehen nur, soweit der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377 f UGB nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Übernahme eingehend auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere solche, die die Einhaltung der Temperaturkette, die Unversehrtheit der Verpackung oder die Haltbarkeit betreffen und die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zum Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs feststellbar waren, sind der SalzburgMilch unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Werktagen nach Übernahme, schriftlich und mit detaillierter Beschreibung anzuzeigen (per Mail an Reklamation@milch.com).

7.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen auf dem Lieferschein zu vermerken sowie mindestens stichprobenweise

eine Qualitätskontrolle vorzunehmen. Mängel, welche auch bei ordnungsgemäßer sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), sind vom Käufer innerhalb angemessener Frist ab deren objektiv zu beurteilender Erkennbarkeit anzuzeigen.

7.5. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel und/oder Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) spätestens innerhalb von 2 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Feststellung zu rügen. Bei Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistung für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.6. Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der Käufer der SalzburgMilch Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen im hierfür notwendigen Umfang zu geben. Auf Verlangen der SalzburgMilch sind die beanstandeten Lieferungen oder zweckentsprechende Teile bzw. Proben hiervon zur Verfügung zu stellen. Falls aus gelieferten Waren behördlich Proben entnommen werden, ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen, eine Gegenprobe zu verlangen und diese an die SalzburgMilch zu übermitteln.

7.7. Aus der Mängelrüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig entnehmbar sein. Die beanstandete Ware ist sachgemäß zu behandeln und gemäß den kommunizierten Lagerbedingungen aufzubewahren. Die Mängelanzeige berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises.

7.8. Im Falle von berechtigten und frist- und formgerecht gerügten Mängeln wird die SalzburgMilch nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers die mangelhaften Waren binnen angemessener Frist und unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit gegen mangelfreie Waren im selben Umfang austauschen, etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen bzw. beheben oder eine angemessene Preisminderung (gegebenenfalls auch im Gutschriftverfahren) vornehmen. Weitergehende Rechte stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere haftet die SalzburgMilch nicht auf Schadenersatz wegen Schlecht- oder Nichterfüllung.

7.9. Mit Ablauf von 9 Monaten ab Übergabe sind sämtliche Ansprüche des Käufers aus der Verletzung von vertraglichen oder sonstigen Pflichten durch die SalzburgMilch, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen. Für Waren mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) endet die Haftung von SalzburgMilch spätestens mit Ablauf des MHD. Eine Inanspruchnahme der SalzburgMilch gemäß § 933b ABGB (im gesetzlich zulässigen Ausmaß nach Abs 4) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.10. § 924 Satz 2 ABGB findet keine Anwendung. Der Käufer trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist hinweg die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen bereits im maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden waren.

7.11. Die Erfüllung oder das Anerkenntnis von Ansprüchen aus dem Titel Gewährleistung stellt jedenfalls kein Anerkenntnis von jeglichen sonstigen (Schadenersatz)Forderungen dar. Von der SalzburgMilch wird ausschließlich eine Gewährleistung im Umfang dieser AVB übernommen. Darüberhinausgehende Garantien bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Etwaige Reklamations- oder Schadenspauschalen, darunter auch aus den allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

7.12. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der vermeintliche Mangel durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht wurde. Dies ist beispielsweise dann der Fall (nicht abschließend), wenn die Produkte nicht entsprechend gelagert werden (zB wenn die Kühlkette unterbrochen wird). Auch bei Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums nach der Lieferung kann kein Ersatz gewährt werden.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Die Haftung der SalzburgMilch – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gesamtbetrag des jeweiligen Auftragsvolumens (netto) begrenzt, aus dem der Anspruch resultiert.. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder reine Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

8.2. Der Käufer hat jede ihm bekannt gewordene Schädigung durch eine gelieferte Ware oder allfällig erkannte Produktfehler mitzuteilen. Eine Geltendmachung von allfälligen Begehren ist der SalzburgMilch unter Angabe des behaupteten Schadens und Sachverhalts nach Kenntnis unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

8.3. Soweit zulässig, beschränkt sich die Haftung der SalzburgMilch auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen und auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die SalzburgMilch (inklusive gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, etc) übernimmt, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung aus dem Titel Schadenersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Ebenso wird die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen des Käufers oder der Sphäre des Käufers zuzurechnender Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre der SalzburgMilch zumindest grob fahrlässig verursacht wurde.

8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für der SalzburgMilch zurechenbaren Personenschäden (Körper- und Gesundheitsschädigung, Tod). Daneben bleiben gesetzlich

zwingende Ansprüche unberührt, insbesondere solche nach PHG.

9. Ethisches Geschäftsverhalten, Geheimhaltung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

9.1. Die im Verhaltenskodex der SalzburgMilch (abrufbar unter www.milch.com) definierten Grundsätze sind vom Käufer zu achten und einzuhalten.

9.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) der SalzburgMilch.

9.3. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils relevanten Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärung der SalzburgMilch ist unter https://www.milch.com/de/datenschutz/datenschutzinformation/ abrufbar.

9.4. Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den gelieferten Waren (inklusive Verpackung, Bilder, Werbematerialien, etc) bleiben im alleinigen Eigentum der SalzburgMilch.

9.5. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung obenstehender Verpflichtungen auch für die bei ihm beschäftigten Personen und allfällige Dritte zu gewährleisten.

10. Sonstiges

10.1. Die Anfechtung von Vereinbarungen wegen Irrtum bzw. Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

10.2. Der Käufer hat der SalzburgMilch etwaige Änderungen der für Zustellung und Erreichbarkeit erheblichen Informationen zu melden, anderenfalls sämtliche schriftliche Mitteilungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse unter Beachtung des gewöhnlichen Postlaufes als zugestellt gelten.

10.3. Sämtliche Vereinbarungen (inklusive nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, etc) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Unter Schriftform im Sinne dieser Bestimmung wird auch Mailverkehr verstanden, soweit nicht einzelvertraglich oder in einzelnen Punkten dieser AVB eine strengere Formvorschrift vorgesehen wird. Gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche der anderen dem wirtschaftlichen Gehalt nach möglichst nahekommt.

10.5. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner im Einzelfall einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang und gilt als verbindlich.

10.6. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und SalzburgMilch ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und Verweisungsnormen des IPR anzuwenden.

10.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg. Die SalzburgMilch ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl den Käufer auch an jedem anderen Gericht zu verklagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Stand: November 2025